

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2020)



Städtetag Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Dr. Sebastian Galka
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4501

Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 62.10.00 kr-ra
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 04. September 2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vermessungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 19/2193)

Sehr geehrter Herr Dr. Galka,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vermessungsrechtlicher Vorschriften und können Ihnen hierzu folgende Anmerkungen übersenden:

In der Erläuterung zur Gesetzesänderung sind einige Punkte missverständlich formuliert:

Unter dem Punkt D – Kosten und Verwaltungsaufwand – wird die Aussage getroffen, dass keine zusätzlichen Aufgaben auf die Kommunen übertragen werden.

Diese Aussage trifft zu, weil es keine zusätzlichen Aufgaben sind. Diese müssten den Kommunen bekannt sein, weil für die Verpflichtung – Informationen zu liefern – schon Fristen festgelegt wurden.

Trotzdem kann man davon ausgehen, dass durch diesen Satz der Eindruck entstehen kann, dass keine Überlegungen getroffen werden müssen, wie die Geodaten verwaltungsintern gesammelt und dann vom Land nutzbar übermittelt werden.

Dies trifft allerdings nicht zu, was durch die Änderungen des Gesetzes deutlich wird.

Hier wird z.B. unter § 2 (2) GDIG ergänzt, dass das Gesetz für geodatenhaltende Stellen gilt. Das sind Stellen gemäß § 2 (3) des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH). Es handelt sich um informationspflichtige Stellen wie Gemeinden, Kreise und Ämter. Allein diese Festschreibung zeigt, dass die Gemeinden, Kreise und Ämter die zur Verfügungstellung und Übermittlung von Geodaten intern regeln müssen.

Dementsprechend wäre eine Klarstellung hilfreich, dass es zwar keine zusätzlichen Aufgaben gibt, dass aber bis zu einem bestimmten Zeitpunkt von den Gemeinden, Kreisen und Ämtern bestimmte Aufgaben zu erfüllen sind.

Artikel 3 - Änderung des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure §2 Absatz 1 Nummer 3 sollte ergänzt werden mit (rot dargestellt):

3. auf die Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes sowie die geometrischen Festlegungen in Bebauungsplänen zu bescheinigen, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und –bezeichnungen sowie aller nachweispflichtigen baulichen Anlagen in den Planungsunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Weitere Anmerkungen oder Hinweise haben wir nicht vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Peter Krey', written in a cursive style.

Peter Krey
Dezernent